

## Satzung

### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vergissmeinnicht“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Integration russischsprachiger Einwanderer durch gezielte Beratung und Informationsunterstützung.
3. Im Sinne der Förderung von Jugend- und Altenhilfe bietet der Verein Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.
4. Ein Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Bildungs- und Hilfsangebote. Der Verein soll dazu beitragen, dass insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben.

5. Der Verein bietet Unterstützung bei der beruflichen Integration.
6. Der Verein initiiert und fördert Integrationsmaßnahmen und kann ebenfalls Projekte durchführen.
7. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
9. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §3

#### Erwerb der Fördermitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personen- gesellschaften (OHG, KG, Gbr.), die die Aufgaben des Vereins finanziell oder ideell unterstützen.
2. Mitglieder des Vereins können juristische, natürliche Personen oder Personengesellschaften (OHG, KG, Gbr.) sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, das gilt nicht für die Vereinsgründung. Die Aufnahmeerklärung

bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

4. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen;
2. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der Gesellschaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

## § 5

### Vereinsorgane

Der Verein hat als Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Einladungen mit Angaben der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen zuvor dem Mitglied zugegangen sein. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder und der Beirat sind nicht stimmberechtigt.
2. Anträge zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung müssen

mit der Einladung zugehen. Andere Anträge müssen der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgenden Angelegenheiten des Vereins:
  - Wahl des/der Versammlungsleiters/in;
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - Wahl der beiden Kassenprüfer/innen sowie eines/einer Ersatzprüfers/in;
  - Entscheidung über Anträge der Mitglieder;
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes; Änderung der Satzung und Vereinsauflösung.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche.

## § 7

### Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden

Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden, ist ein Prüfer verhindert, so ist der/die Ersatzprüfer/in hinzuzuziehen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von den ordentlichen Mitgliedern gewählt.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, werden für diese bei der nächsten Mitgliederversammlung Nachfolger gewählt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder aus Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9

### Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beiratsmitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende kann Beiratsmitglieder bestellen mit Zustimmung des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht in den Beirat berufen werden.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten.

## §10

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag.
2. Die Mitgliedsversammlung bestimmt die Beiträge durch eine Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.
4. Im Beitrittsjahr werden die Beiträge anteilig eingezogen.

## § 11

### Vereinsvermögen

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel u.a durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuwendungen anderer Art.
2. Alle in Ziffer 1 angesprochene Mittel dürfen nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.

## §12

### Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung notwendig.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

## §13

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt/Main, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



